

## V e r t r a g

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich über den  
Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivil-  
sachen.

(Vom 15. Juni 1869.)

---

Da sich zwischen den Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreichs bezüglich der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages vom 18. Juli 1828 Schwierigkeiten erhoben haben, so erachteten die schweizerische Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen für nöthig, denselben einer Revision zu unterwerfen, und sie haben zu diesem Zwecke als Bevollmächtigte ernannt:

### Die schweizerische Eidgenossenschaft

den Herrn Johann Konrad Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

### Seine Majestät der Kaiser der Franzosen

Seine Excellenz Felix Marquis de La Valette, Senator des Kaiserreiches, Mitglied des geheimen Rathes, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion etc., Seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten; welche Bevollmächtigten, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel vereinbart haben:

## I.

**Klage und Gerichtsstand.**

## Art. 1.

In Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen oder zwischen Franzosen und Schweizern über bewegliche Sachen und persönliche Ansprüche, mögen sie aus dem bürgerlichen oder aus dem Handelsverkehr entsprungen sein, ist der Kläger verpflichtet, seine Klage bei dem natürlichen Richter des Beklagten anhängig zu machen. Es gilt dies auch für Negreßklagen, welches auch immer das Gericht sein mag, bei welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist.

Hat der Beklagte, sei er Schweizer oder Franzose, in der Schweiz oder in Frankreich keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort, so kann er vor dem Gerichte des Wohnortes des Klägers belangt werden.

Wenn jedoch die Klage die Erfüllung eines Vertrages zum Gegenstande hat, der vom Beklagten an einem, sei es in der Schweiz oder in Frankreich, außerhalb des Bereiches des erwähnten natürlichen Gerichtsstandes gelegenen Orte eingegangen worden ist, so kann dieselbe bei dem Richter des Ortes angehoben werden, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, insofern die Parteien zur Zeit, wo der Prozeß anhängig gemacht wird, daselbst ihren Aufenthalt haben.

## Art. 2.

In Streitigkeiten zwischen Schweizern, die sämmtlich in Frankreich, oder zwischen Franzosen, die sämmtlich in der Schweiz ihren Wohnsitz oder ein kaufmännisches Etablissement haben, kann der Kläger seine Klage auch bei dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten oder des Ortes, wo das Etablissement desselben gelegen ist, anhängig machen und es darf daher dieses Gericht nicht mit Berufung auf seine Inkompetenz, weil die Parteien Ausländer seien, die Annahme der Klage verweigern.

Dieselbe Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn ein Schweizer einen in Frankreich wohnhaften oder sich daselbst aufhaltenden Fremden vor einem französischen Gerichte, und umgekehrt, wenn ein Franzose einen in der Schweiz wohnhaften oder daselbst sich aufhaltenden Fremden vor einem schweizerischen Gerichte belangt.

## Art. 3.

Ist an einem andern Orte als an dem Wohnsitz des Beklagten Domizil gewählt worden, so ist der Richter des gewählten Domizils allein kompetent, über Streitigkeiten zu urtheilen, zu welchen die Vertragsvollziehung Anlaß gibt.

## Art. 4.

Dingliche Klagen auf Immobilien sind vor dem Richter der gelegenen Sache anzuheben.

Dasselbe gilt auch von persönlichen Klagen, wenn sie mit dem Eigenthum oder mit einem Benutzungsrechte an Immobilien zusammenhängen.

## Art. 5.

Jede Klage betreffend Liquidation oder Theilung einer testamentarischen oder einer Intestat-Erbchaft, oder betreffend die Abrechnung zwischen Erben oder Legatarien, ist vor dem Gerichte des Ortes geltend zu machen, wo die Erbchaft eröffnet worden ist, und zwar, wenn es sich um einen Franzosen handelt, der in der Schweiz verstorben ist, vor dem Gerichte seines letzten Wohnortes in Frankreich, und wenn es sich um einen Schweizer handelt, der in Frankreich verstorben ist, vor dem Gerichte seines Heimortortes. Immerhin müssen für die Theilung, sowie auch für die öffentliche Versteigerung oder den Verkauf von Immobilien, die Gesetze des Landes, wo sie liegen, beobachtet werden.

Wenn bei der Theilung von Erbchaften, zu denen mit Einheimischen gleichzeitig auch Fremde berufen sind, die Gesetzgebung eines der beiden Staaten den eigenen Angehörigen besondere Rechte und Vortheile auf das in diesem Lande befindliche Vermögen einräumt, so können die Angehörigen des andern Staates in gleichartigen Fällen ebenfalls die Rechte und Vortheile ansprechen, welche die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, gewährt.

Es bleibt jedoch wohl verstanden, daß die in Erbchafts-sachen von den betreffenden Gerichten erlassenen Urtheile, wosern sie nur ihre eigenen Staatsangehörigen betreffen, ihre Vollziehung finden sollen, welches immer die Gesetze sein mögen in demjenigen Lande, in welchem die Theilung stattfindet.

## Art. 6.

Der Konkurs über einen Franzosen, der in der Schweiz ein Handelsgeschäft hat, kann von dem Gerichte seines Wohnortes in der Schweiz, und umgekehrt der Konkurs über einen Schweizer, der in Frankreich ein Handelsgeschäft hat, von dem Gerichte seines Wohnortes in Frankreich ausgesprochen werden.

Ist nun ein solches Urtheil gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Art. 16 auch für das andere Land vollziehbar erklärt worden, so hat der Vertreter der Masse (Syndic) die Befugniß, durch Production des Urtheils daselbst die Ausdehnung des Konkurses auf das be-

wegliche sowohl als unbewegliche Vermögen, das der Gemeinschuldner in dem andern Lande besitzt, zu verlangen.

In diesem Falle kann der Vertreter der Masse die Guthaben des Gemeinschuldners bei dessen Schuldnern eintreiben und zum Verkauf der dem Gemeinschuldner angehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke schreiten; er soll jedoch in dem letztern Falle die Gesetze beobachten, welche an dem Orte bestehen, wo diese Vermögensstücke liegen.

Die Beträge, welche der Vertreter der Masse in dem Lande der Heimat des Gemeinschuldners, sei es aus dem Verkaufe von beweglichem Gut, sei es aus der Einziehung von Forderungen bezogen hat, sollen in die gemeine Masse des ausgebrochenen Konkurses eingeworfen und mit den übrigen Aktiven der Masse nach Vorschrift der am Konkursorte geltenden Gesetze unter sämtliche Gläubiger, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, vertheilt werden.

Was den Erlös aus den Immobilien betrifft, so soll die Vertheilung desselben unter die Berechtigten nach den Gesetzen des Landes stattfinden, wo dieselben liegen. Es sind daher die Gläubiger, seien sie Franzosen oder Schweizer, welche sich für Wahrung ihrer Privilegien oder Hypotheken nach den Gesetzen des Landes der gelegenen Sache gerichtet haben, bezüglich dieses Erlöses ohne Rücksicht auf ihre Nationalität in diejenige Klasse zu verweisen (kolloziren), in die sie gehören.

#### Art. 7.

Klagen, welche auf Schadenersatz, oder auf eine Restitution oder auf das Wiedereinwerfen von Vermögensstücken, oder auf die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes abzielen, und ebenso alle andern Klagen, die in Folge der Falliterklärung selbst oder in Folge eines Urtheils, das die Fallimentserklärung auf einen andern Zeitpunkt festgesetzt, als er ursprünglich fixirt war, oder aus irgend andern Gründen, gegen Gläubiger oder gegen Dritte angehoben werden, sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten anhängig zu machen, es wäre denn, daß sich der Rechtsstreit auf dingliche Rechte an Immobilien beziehen würde.

#### Art. 8.

Im Falle ein Akkommodement zu Stande gekommen ist, so haben die Ueberlassung des in seinem Heimatlande gelegenen Vermögens von Seite des Schuldners, sowie alle Bestimmungen des Akkommodements, alle diejenigen Wirkungen, welche sie in dem Lande hätten, in welchem der Konkurs eröffnet worden ist, unter der Voraussetzung, daß das Urtheil, welches das Akkommodement bestätigt, (Homologationsurtheil) gemäß der Vorschriften des Art. 16 vollziehbar erklärt worden ist.

## Art. 9.

Ist in der Schweiz oder in Frankreich über einen in dem einen oder andern Lande niedergelassenen Fremden, welcher schweizerische oder französische Kreditoren hat und in Frankreich oder in der Schweiz Vermögen besitzt, Konkurs eröffnet, so sind auf denselben die Vorschriften der Artikel 7 und 8 anwendbar.

## Art. 10.

Für minderjährige und bevormundete Schweizer, die in Frankreich wohnen, gilt die vormundschaftliche Gesetzgebung ihrer Heimatkantone und in gleicher Weise für minderjährige und bevormundete Franzosen, die in der Schweiz wohnen, das französische Gesetz. Es sollen daher Streitigkeiten über die Einsetzung einer Vormundschaft oder über die Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen und Bevormundeten vor die kompetente Behörde des Heimatlandes gebracht werden, mit Ausschluß jedoch von Streitigkeiten über Immobilien, bei welchen die Gesetze der gelegenen Sache ihre Anwendung finden, so weit nicht konservatorische Maßregeln nothwendig werden, welche letztere dem Richter des Wohnortes zustehen.

## Art. 11.

Wird bei einem schweizerischen oder bei einem französischen Gerichte eine Klage anhängig gemacht, die nach Inhalt der vorhergehenden Artikel nicht in seine Kompetenz fällt, so soll es von Amtes wegen, und zwar selbst in Abwesenheit des Beklagten, die Parteien an den kompetenten Richter verweisen.

## Art. 12.

Gegen ein Kontumazialurtheil kann nur bei den Behörden des Landes, in welchem dieses Urtheil erlassen worden ist, Opposition eingelegt werden.

## Art. 13.

Von Franzosen, die in der Schweiz eine Klage anheben, kann keine andere Gebühr, Kaution oder Hinterlage verlangt werden als solche, denen nach den Gesetzen des Kantons, wo die Klage angehoben wird, auch die schweizerischen Angehörigen anderer Kantone unterworfen sind.

In gleicher Weise können auch von Schweizern, die in Frankreich eine Klage vor Gericht geltend machen, keinerlei Gebühren, Kaution oder Hinterlage gefordert werden, denen die Franzosen gemäß den französischen Gesetzen nicht auch unterworfen sind.

## Art. 14.

Die Schweizer in Frankreich und die Franzosen in der Schweiz haben Anspruch auf gerichtliche Verbeiständung in Gemäßheit der Gesetze

des Landes, in welchem sie die Verbeiständung verlangen. Jedoch soll außer den Förmlichkeiten, welche jene Gesetze vorschreiben, die Armut noch außerdem durch Urkunden der kompetenten Behörden der Heimat der betreffenden Partei konstatiert werden.

Diese Urkunden hat der diplomatische Agent des andern Landes zu legalisiren und seiner Regierung zu übermitteln.

## II.

### Vollziehung der Urtheile.

#### Art. 15.

Urtheile oder definitive Erkenntnisse in Zivil- oder Handelsfachen, die durch Gerichte oder Schiedsgerichte in dem einen der beiden kontrahirenden Staaten ausgefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sind, sollen in dem andern Staate nach den Formen und unter den Voraussetzungen des Art. 16 vollziehbar sein.

#### Art. 16.

Die Partei, zu deren Gunsten in einem der beiden Staaten die Vollziehung eines Urtheils oder eines richterlichen Erkenntnisses verlangt wird, soll dem Gerichte oder einer andern kompetenten Behörde des Ortes oder eines der Orte, wo die Vollziehung stattfinden soll, folgende Aktenstücke vorlegen:

1. Das Urtheil oder das Erkenntniß in einer durch den Gesandten oder, in Ermanglung eines solchen, durch die Behörden des betreffenden Landes legalisirten Ausfertigung.
2. Das Original des Aktes über die Notifikation des genannten Urtheils oder Erkenntnisses, oder irgend einen andern Akt, welcher im betreffenden Lande die Stelle der Notifikation gültig vertritt.
3. Eine durch den Gerichtsschreiber des urtheilenden Gerichtes ausgestellte Bescheinigung, daß keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel vorliege.

Auf die Vorweisung dieser drei Aktenstücke hin soll über das Begehren um Vollziehung entschieden werden. Dies geschieht in Frankreich durch das als Kammer für Justizgeschäfte versammelte Gericht (*réuni en Chambre du Conseil*), und zwar auf den Bericht eines durch den Präsidenten hiezu bezeichneten Richters und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft. In der Schweiz geschieht die Entscheidung durch die kompetente Behörde in der gesetzlich bestimmten Form. In beiden Ländern soll jedoch eine Entscheidung nicht gefaßt werden, bevor der Partei, gegen welche die Vollziehung verlangt wird, mittelst Notifikation der Tag und die Stunde des Entscheides zur Kenntniß gebracht worden ist.

## Art. 17.

Die Behörde, welche über das Vollziehungsbegehren zu entscheiden hat, soll in keiner Weise in die materielle Behandlung der Prozeßsache eintreten. Eine Vollziehung kann nur in den folgenden Fällen verweigert werden:

- 1) wenn der Entscheid von einer inkompetenten Behörde gefällt worden ist;
- 2) wenn der Entscheid gefällt worden ist, ohne daß die Parteien gehörig zitiert und gesetzlich vertreten wären, oder auch ohne daß die Parteien wegen Nichterscheinens als säumig anzusehen sind;
- 3) wenn die Normen des öffentlichen Rechtes oder die Interessen der öffentlichen Ordnung des Landes, wo die Vollziehung verlangt wird, einer Vollziehung des Entscheides der fremden richterlichen Behörde entgegenstehen.

Ein Urtheil, durch welches die Vollziehung entweder gestattet oder verweigert wird, ist wegen Nichterscheinens einer Partei nicht anfechtbar (*point susceptible d'opposition*), wohl aber kann gegen dasselbe inner der Frist und nach den gesetzlichen Formen des Landes, wo es ausgefällt wurde, an die kompetente Behörde recurriert werden.

## Art. 18.

Wenn das Urtheil persönliche Haft nach sich zieht, so kann das Gericht diesen Theil des Entscheides nicht vollziehen, wofern die Gesetzgebung des Landes die persönliche Haft in dem Falle, um den es sich in dem Urtheil handelt, nicht zuläßt. Jedenfalls kann die persönliche Haft nur inner den Grenzen und in der Form vollzogen werden, die das Gesetz des Landes, in welchem die Vollziehung verlangt wird, vorschreibt.

## Art. 19.

Wenn über die gemäß Art. 15, 16 und 17 bewilligte Vollziehung von Urtheilen und Entscheiden Anstände entstehen, so sind sie bei derjenigen Behörde anzubringen, welche über das Vollziehungsbegehren selbst geurtheilt hat.

## III.

### Zustellung von Gerichtsbefehlen und von andern gerichtlichen und außergerichtlichen Aktenstücken. Requisitorien.

## Art. 20.

Gerichtsbefehle, Zitationen, Notifikationen, Aufforderungen und andere Prozeßakten, die in der Schweiz ausgestellt und für Personen bestimmt sind, die in Frankreich ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt

haben, sollen durch den Bundesrath direkt demjenigen schweizerischen diplomatischen oder Konsularagenten zugestellt werden, welcher dem kaiserlichen Prokurator, der sie an den Bestimmungsort vermitteln soll, am nächsten ist.

Der diplomatische oder Konsularagent stellt sie diesem Beamten der Staatsanwaltschaft zu, und dieser schickt ihm die Empfangsbescheinigung derjenigen Person zurück, welcher die Aktenstücke zugekommen sind.

In gleicher Weise überschickt die französische Regierung alle Gerichtsbefehle und Aktenstücke, die in Frankreich ausgestellt und für Personen bestimmt sind, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an den französischen diplomatischen oder Konsularagenten in der Schweiz, welcher der mit der Zustellung beauftragten schweizerischen Behörde am nächsten wohnt. Die Behörde, welcher die Aktenstücke zugestellt sind, hat einen Empfangschein zu erheben und dem Agenten zurückzufenden.

#### Art. 21.

Die beiden vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die Requisitionen, welche durch die Gerichtsbeamten der beiden Länder für die Instruktion von Prozessen in Zivil- und Handelssachen erlassen worden sind, auf ihren resp. Gebieten auszuführen, insoweit als die Gesetze des Landes, wo die Vollziehung stattfinden soll, der Ausführung nicht entgegenstehen.

Die Zustellung der genannten Requisitionen soll immer auf dem diplomatischen Wege und in keiner andern Weise stattfinden. Die aus den Requisitionen erwachsenden Kosten fallen demjenigen Staate zur Last, der sie vollziehen soll.

#### Art. 22.

Der gegenwärtige Staatsvertrag ist abgeschlossen für 10 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Für den Fall, daß keiner der kontrahirenden Staaten ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht angezeigt hat, die Wirkung desselben aufhören zu machen, bleibt der Vertrag noch für ein Jahr in Kraft, und so weiter, von Jahr zu Jahr, bis zum Schlusse eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem einer der kontrahirenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Der Zeitpunkt, mit welchem der gegenwärtige Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationen angegeben werden.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 18. Juli 1828 über die Gerichtsbarkeit und die Vollziehung von Urtheilen sind und bleiben hiemit abgeschafft.

Zur Beglaubigung des Vorstehenden haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedurft.

So geschehen in Paris, den 15. Juni 1869.

(L. S.) (Gez.) Kern.

(L. S.) (Gez.) Lavalette.

---

### Erläuterndes Protokoll

zu dem

am 15. Juni 1869 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich abgeschlossenen Vertrage über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen.

---

Nachdem die Bevollmächtigten der beiden Staaten sich über die Redaktion der verschiedenen Artikel dieses Vertrages verständigt hatten, erachteten sie es für zweckmäßig, den Sinn und die Tragweite einzelner Bestimmungen des Vertrages, über deren Auslegung Zweifel entstehen könnten, durch besondere Erklärungen in einem Protokolle festzustellen.

Zu diesem Zwecke haben sich die Bevollmächtigten über folgende Erläuterungen verständigt:

#### Art. 1.

Der letzte Satz dieses Artikels lautet folgendermaßen:

„Wenn jedoch die Klage die Erfüllung eines Vertrages zum Gegenstande hat, der vom Beklagten an einem, sei es in der Schweiz oder in Frankreich, außerhalb des Bereiches des erwähnten natürlichen Gerichtsstandes gelegenen Orte eingegangen worden ist, so kann dieselbe bei dem Richter des Ortes angehoben werden, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, insofern die Parteien zur Zeit, wo der Prozeß anhängig gemacht wird, daselbst ihren Aufenthalt haben.“

Der Vertrag von 1828 bestimmt im Artikel 3, daß die persönlichen Klagen vor den natürlichen Richter des Beklagten gebracht werden müssen, es wäre denn, daß die Parteien am Orte selbst, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, anwesend sind.

Es haben sich nur über die Auslegung der letztangeführten Worte Schwierigkeiten erhoben.

Ist nämlich zur Kompetenz des Gerichtes des Ortes, wo der Vertrag geschlossen wurde, erforderlich, daß die Parteien im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses an diesem Orte anwesend waren, oder aber zur Zeit der Anhebung des Prozesses?

Es sind darüber von kaiserlichen Gerichtshöfen widersprechende Entscheidungen gefaßt worden.

Die schweizerische Regierung hat immer den Standpunkt geltend gemacht, daß die Kompetenz des natürlichen Richters nur dann weg falle, wenn die Parteien zur Zeit der Anhebung des Prozesses am Orte des Vertragsabschlusses anwesend waren und daß deren Anwesenheit an diesem Orte zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht genüge.

Die französische Regierung war wiederholt geneigt, dieser Ansicht sich anzuschließen, und es war daher geboten, diese Frage in dem gegenwärtigen Verträge zu entscheiden. In Folge dessen wurde eine neue Redaktion angenommen; man hat die Worte:

„es wäre denn, daß die Parteien am Orte selbst, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, anwesend sind“, durch die Worte ersetzt: „insofern die Parteien zur Zeit, wo der Prozeß anhängig gemacht wird, daselbst ihren Aufenthalt haben“.

Die Interpretation der schweizerischen Regierung ist also im Prinzip angenommen worden; allein es schien überdies nothwendig, zu erklären, daß eine bloße Anwesenheit des Schweizer in Frankreich oder des Franzosen in der Schweiz nicht genüge, um die Kompetenz des Gerichts des Vertragortes zu begründen.

Die Worte „sich an diesem Orte aufhalten“ (*y résident*) sollen also andeuten, daß eine Abweichung von dem Prinzip der Kompetenz des natürlichen Richters nicht stattfinden darf, wenn der Beklagte nur vorübergehend an dem Orte, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, anwesend ist, z. B. um irgend einem Feste beizuwohnen, oder bei Gelegenheit einer Geschäftsreise, eines Marktes, oder bei der Besorgung einzelner Geschäfte, oder bei einer gerichtlichen Zeugenabklärung zc., sondern nur dann, wenn der Beklagte dort entweder sein Domizil oder einen, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt hat, der aber nicht durch zufällige Umstände veranlaßt ist, wie sie soeben angedeutet worden sind.

## Art. 4.

Der Schlußsatz dieses Artikels erklärt das Gericht der gelegenen Sache auch dann als kompetent, wenn es sich um persönliche Klagen handelt, die mit dem Eigenthum oder mit einem Benutzungsrechte an Immobilien zusammenhängen.

Man wollte hie mit den Fall vorsehen, wo ein Schweizer, der in Frankreich, oder ein Franzose, der in der Schweiz Grundeigenthum hat, gerichtlich belangt wird, sei es durch Unternehmer, welche Reparaturen an dem Grundstücke ausgeführt haben, sei es durch einen in seinen Vertragsrechten beeinträchtigten Miether, sei es endlich durch andere Personen, die, ohne Rechte an dem Grundstücke selbst geltend zu machen, gegen dessen Eigenthümer als solchen persönliche Rechte ansprechen.

## Art. 5.

Im Laufe der Unterhandlungen ist die Frage aufgetaucht, ob der Artikel 2 des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819 noch Anwendung finden solle für den Fall, daß schweizerische und französische Erben mit einander zu einer Erbschaft, sei es eines Schweizers oder eines Franzosen, der in beiden Ländern Vermögen hinterlassen hat, berufen würden.

Der fragliche Artikel lautet folgendermaßen:

„Wenn bei einer Erbtheilung Ausländer und Franzosen als Miterben zur Theilung kommen, so können die Letztern auf dem in Frankreich liegenden Vermögen einen Betrag vorwegnehmen, der dem Werthe des im fremden Lande liegenden Vermögens, von dem sie nach dortigen Gesetzen oder lokalen Gewohnheiten unter irgend welchem Titel ausgeschlossen sind, gleichkommt.“

Mit Beziehung hierauf hat die schweizerische Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß die Erbschaften von Franzosen und Schweizern ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Artikels vertheilt werden sollen.

Die französische Regierung hat jedoch diesem Wunsche entgegengehalten, daß sie ein zu Gunsten der Franzosen erlassenes Gesetz nicht durch einen Staatsvertrag aufheben könne; daß ferner nach einem Entschiede des Kassationshofes vom 18. Juli 1859 die frühern Staatsverträge die Anwendung des Artikels 2 des Gesetzes von 1819 nicht verhindern und daß man nichts anderes thun könne, als den Grundsatz der Reziprozität aussprechen.

Es ist daher in allgemeinen Ausdrücken festgestellt worden, daß, wenn die Gesetzgebung des einen oder andern Staates den eigenen Angehörigen besondere Rechte oder Vortheile auf das in dem Lande selbst gelegene Vermögen einräume, die Angehörigen des andern Staates ebenfalls die besondern Rechte und Vortheile geltend

machen können, die ihnen die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, gewährt.

#### Art. 11.

Sowohl die schweizerische als auch die französische Regierung setzen großen Werth darauf, daß das Gericht, bei dem eine Streitigkeit angebracht wurde, für welche es nicht kompetent ist und welche vor den natürlichen Richter des Beklagten gehört, auch in Abwesenheit des Beklagten für die genaue Anwendung des Staatsvertrages Sorge trage und den Prozeß dem zuständigen Gerichte zuweise.

Dadurch, daß der Artikel 11 dem Richter die Pflicht auferlegt, sich, sogar amtlich, als inkompetent zu erklären, scheint schon klar ausgesprochen zu sein, daß auch in Abwesenheit des Beklagten, und selbst ohne eine von ihm geltend gemachte Einrede der Inkompetenz, das Gericht seine eigene Inkompetenz erklären soll.

Nichts desto weniger sind noch die Worte hinzugefügt worden: „und „war selbst in Abwesenheit des Beklagten.“

Es kann also der Beklagte, ohne gehalten zu sein, vor den Schranken zu erscheinen, sei es dem Präsidenten des Handelsgerichts, sei es dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, wo ein solcher Beamter funktioniert, Notizen und Bemerkungen übersenden, die geeignet sind, über die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages aufzuklären. Dieses Mittel kann wenigstens zur Folge haben, die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die ihm zustehende Kompetenz zu richten. Uebrigens werden die Gerichte durch die Instruktionen über die Vollziehung des Staatsvertrages auch über die Tragweite der Bestimmungen des Art. 11 unterrichtet werden.

#### Art. 16.

Zur Rechtfertigung der Worte „kompetente Behörde“, die in diesem Artikel wiederholt vorkommen, ist zu bemerken, daß in der Schweiz ein Vollziehungsbegehren, je nach den kantonalen Gesetzen, entweder bei dem Gerichte oder bei dem Präsidenten desselben, oder auch selbst bei einer Exekutivbehörde angebracht, und daß im Fernern bei vorkommenden Schwierigkeiten selbst auch der Bundesrath angegangen werden kann, die Funktionen einer obersten Instanz zu üben. Um dieser Verschiedenheiten willen mußte sich der Art. 16 möglichst allgemeiner Ausdrücke, die überall zutreffen, bedienen.

In Frankreich ist es dagegen immer die richterliche Gewalt, welche in ihren verschiedenen Instanzen über die Begehren um Vollziehung entscheidet.

## Art. 20.

Der jezige Modus für Zustellung von Gerichtsbefehlen, Zitationen und Prozeßakten veranlaßt anerkanntermaßen langwierige Korrespondenzen und nachtheilige Verschleppungen. Darum ist auch eine Verständigung darüber, wie diese Akten durch den Beamten des einen Landes der entsprechenden Behörde des anderen Landes direkt zugestellt werden könnten, als sehr wünschbar anerkannt worden. Allein der Paragraph 9 des Art. 69 des französischen Zivilprozeß-Gesetzes bestimmt unter Androhung der Nichtigkeit (Art. 70), daß die amtlichen Erlasse (exploits) dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überschickt werden müssen, das sie dann der auswärtigen Regierung zustellt.

Es muß daher abgewartet werden, ob die Revision der französischen Prozeßordnung und ganz besonders des Paragraphen 9 von Art. 69 der französischen Regierung es möglich machen wird, zu Bestimmungen Hand zu bieten, welche den heutigen Bedürfnissen eines schnellern Geschäftsganges besser entsprechen.

Bei der jezigen Sachlage mußte man sich auf die im Art. 20 angenommene Klausel beschränken.

## Art. 21.

Bezüglich der Requisitorien hielt die französische Regierung daran fest, daß der jezige Zustellungsmodus beibehalten werde.

Es ist nach ihrer Ansicht von Wichtigkeit, daß die Regierungen die Vollziehung der durch ausländische Gerichte verlangten Maßregeln, die unter Umständen mit der Landesgesetzgebung nicht im Einklange stehen, sorgfältig überwachen können.

Das gegenwärtige Protokoll, das, wie der Vertrag vom 15. Juni 1869 selbst, in doppeltem Original ausgefertigt worden, ist durch den Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages, auf welchen sich das gegenwärtige Protokoll bezieht, als angenommen und bestätigt zu betrachten.

So geschehen in Paris, den 15. Juni 1869.

(L. S.) (Bez.) Kern.

(L. S.) (Bez.) La Valette.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend  
Konkurrenzeröffnung für Erfindung eines vervollkommeneten  
Zünders.

(Vom 2. Juli 1869.)

---

### Tit.!

Seit Einführung der gezogenen Geschütze, welche lauter Hohlgeschosse feuern, hat die Beschaffung zuverlässiger Zünder an Wichtigkeit außerordentlich zugenommen und es beschäftigt die Auffindung eines möglichst vollkommenen Zünders zur Stunde noch die meisten Artillerien, wenigstens alle diejenigen, welche sich nicht mit dem bereits eingeführten, höchst unvollkommenen Zünder begnügen, sondern nach etwas Besserm streben.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß die größtmögliche Wirkung der gezogenen Geschütze erlangt wird, wenn man im Stande sein wird, nicht bloß die Schrapnells, sondern selbst die Granaten im absteigenden Ast der Flugbahn und in richtiger Entfernung vom Feinde zum Sprengen zu bringen, um die Geschossp splitter in Form einer Sprenggarbe in den Feind zu treiben und die Wirkung des Schusses möglichst unabhängig von der Beschaffenheit des Bodens zu machen.

Dieses Ziel schwebte vor Augen, als 1862 bei uns die gezogenen 4  $\mathcal{L}$  eingeführt wurden, und man hat solches vielleicht zu bald außer

## **Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen. (Vom 15. Juni 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1869
Date	
Data	
Seite	506-519
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 194

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.